

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2008

zur Änderung von Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates und der Entscheidung 2004/639/EG über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 409)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/120/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 88/407/EWG wurden die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie die Musterveterinärbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen festgelegt.
- (2) Durch die Richtlinie 2003/43/EG des Rates⁽²⁾ wurde die Richtlinie 88/407/EWG dahingehend geändert, dass unter anderem so genannte Samendepots sowie Bedingungen für die amtliche Zulassung und die amtliche Überwachung dieser Depots eingeführt wurden.
- (3) Die Entscheidung 2004/639/EG der Kommission vom 6. September 2004 über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma⁽³⁾ enthält die Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft. Diese Entscheidung sollte entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG angepasst werden, und die Liste der Dritt-

länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen, sollte ergänzt werden.

- (4) Des Weiteren sollten die Musterveterinärbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersperma aus zugelassenen Samendepots und für dessen Einfuhr eingeführt werden, damit eine umfassende Rückverfolgbarkeit dieses Spermas im innergemeinschaftlichen Handel gewährleistet ist.
- (5) Es ist angezeigt, die Bescheinigungen in dem für Veterinärbescheinigungen standardisierten Format gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des Traces-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG⁽⁴⁾ auszustellen und bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.
- (6) Die Musterbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersperma, die in Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG festgelegt sind, sollten ebenfalls geändert werden, um dem standardisierten Format der Veterinärbescheinigungen Rechnung zu tragen.
- (7) Richtlinie 88/407/EWG und Entscheidung 2004/639/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/16/EG der Kommission (ABl. L 11 vom 17.1.2006, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/515/EG (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29).

Artikel 2

Die Entscheidung 2004/639/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Unbeschadet des Absatzes 4 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma gemäß den Absätzen 1 und 2, das aus zugelassenen Samendepots verbracht wird, den Bedingungen gemäß der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 3 entspricht und von einer solchen, ordnungsgemäß ausgefüllten Bescheinigung begleitet wird.“

2. Die Anhänge I und II erhalten die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 2008.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 2008

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG D

MUSTERBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

ANHANG D1

Musterbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen wurde und aus einer zugelassenen Besamungsstation verbraucht wird

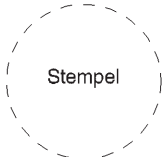
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente	
			I.7.	
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code
	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum des Abtransports	
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 05 11 10	
			I.20. Anzahl/Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>				
I.26. Durchführung durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.		
I.30.				
I.31. Kennzeichnung der Waren Art Kennzeichnung Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)				

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:		
	II.1.1. Das vorstehend bezeichnete Sperma		
	a) wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;		
	b) wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.		
	II.1.2. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Bullen entnommen, die		
	(¹) <i>entweder</i> [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.]		
	(¹) <i>oder</i> [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Spermaentnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Spermadosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmittglied gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (.....) (²) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]		
	II.1.3. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert (³).		
	Erläuterungen		
Teil I			
— Feld I.12: ‚Ursprungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der das Sperma entnommen wurde.			
— Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den das Sperma bestimmt ist.			
— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
— Feld I.31: Kennnummer der Spendertiere und Entnahmedatum.			
Teil II			
(¹) Nichtzutreffendes streichen.			
(²) Name des Labors.			
(³) Kann im Fall von Frischsperma gestrichen werden.			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.			
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor			
Name (in Druckbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:		Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:		Unterschrift:	
			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Rindersperma

Teil II: Bescheinigung	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p>	
	<p>II.1.1. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die</p> <p>a) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen ist;</p> <p>b) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird.</p>	
	<p>II.1.2. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:</p> <p>a) Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;</p> <p>b) sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und — einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und — einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde; <p>c) sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG; — entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i>; — einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf <i>Trichomonas fetus</i>; <p>d) sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.</p>	
	<p>II.1.3. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas</p> <p>a) wurden alle weiblichen Rinder in der Station mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen und</p> <p>b) wurden alle Bullen für die Spermaproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen.</p>	
	<p>II.1.4. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Bullen in einer Besamungsstation entnommen, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen.];</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet.]</p>	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Rindersperma

II.1.5. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde Bullen entnommen, die

II.1.5.1.

(¹) *entweder* [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;]

(¹) *oder* [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Spermaentnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Spermadosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmittglied gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (.....) (²) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]

II.1.5.2.

(¹) *entweder* [nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

(¹) *oder* [gemäß Abschnitt II.1.4 gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind.]

II.1.6. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert (³).

II.1.7. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer an den Verladeort verbracht.

Erläuterungen

Teil I

- Feld I.12: ‚Ursprungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der das Sperma entnommen wurde.
- Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den das Sperma bestimmt ist.
- Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.
- Feld I.31: Kennnummer und Rasse der Spendertiere sowie das Entnahmedatum, das vor dem 31. Dezember 2004 liegen muss.

Teil II

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Name des Labors.

(³) Kann im Fall von Frischsperma gestrichen werden.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Druckbuchstaben):

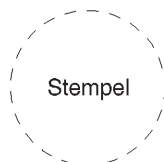
Lokale Veterinäreinheit:

Datum:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Unterschrift:



ANHANG D3

Musterbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, das aus einem zugelassenen Samendepot oder einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird und

- entweder gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen wurde
- oder vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und/oder gelagert wurde und mit dem nach diesem Datum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG gehandelt wird

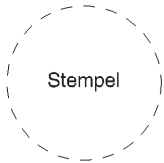
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer				
			I.3. Zuständige oberste Behörde						
			I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente						
			I.7.						
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code	
	I.12. Herkunftsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer						
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum des Abtransports						
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17.						
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 05 11 10		I.20. Anzahl/Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>									
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle			ISO-Code Code			I.29.			
I.30.									
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)						Kennzeichnung		Menge	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:		
	Das vorstehend bezeichnete Sperma		
	II.1.1. wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation ⁽²⁾		
	(¹) <i>entweder</i> [in einem Mitgliedstaat, wobei die Besamungsstation gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird;]		
	(¹) <i>und/oder</i> [in einem in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG aufgeführten Drittland, wobei die Besamungsstation gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und das Sperma gemäß den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG in die Gemeinschaft eingeführt wurde;]		
	II.1.2.		
	(¹) <i>entweder</i> [wurde in einem in Abschnitt I.12 genannten zugelassenen Samendepot ⁽²⁾ gelagert, das gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 und Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird;]		
	(¹) <i>und/oder</i> [wurde in einer in Abschnitt I.12 genannten zugelassenen Besamungsstation ⁽²⁾ gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird;]		
	II.1.3. wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.		
Erläuterungen			
Teil I			
— Feld I.6: sollte die Angabe der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) [entweder IntraTrade oder GVDE] enthalten, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Ursprungsbesamungsstation zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizulegen.			
— Feld I.12: ‚Ursprungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG), aus der/dem das Sperma stammt.			
— Feld I.13: ‚Bestimmungsort‘ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den das Sperma bestimmt ist.			
— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
— Feld I.31: Kennnummer und Rasse der Spendertiere sowie Entnahmedatum.			
Teil II			
(¹) Nichtzutreffendes streichen.			
(²) Nur Besamungsstationen und Samendepots, die in den Listen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind (http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/semn/semn.html).			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.			
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor			
Name (in Druckbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:		Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:		Unterschrift“	
			

ANHANG II

„ANHANG I

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen

ISO-Code	Land	Abgrenzung (ggf.)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzlichen Garantien gemäß den Abschnitten II.5.4.1.2 und II.5.4.2.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 sind verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada	Hoheitsgebiet gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽¹⁾	Die zusätzliche Garantie gemäß Abschnitt II.5.4.1.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz		
HR	Kroatien		
NZ	Neuseeland		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie gemäß Abschnitt II.5.4.1.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 ist verbindlich vorgeschrieben.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Anhang zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

ANHANG II

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindersperma [für die Einfuhr, entnommen gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG]

TEIL 1

Musterbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Sperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen wurde und aus einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 05 11 10		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>		I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> ISO-Code		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kennzeichnung		Menge				

LAND

Rindersperma

II.a. Nr. der Bescheinigung

Teil II: Bescheinigung

II. **Gesundheitsinformation**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

II.1.
(Name des Ausfuhrlandes) ⁽²⁾

war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.

II.2. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde in einer Besamungsstation entnommen, die

II.2.1. die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates erfüllt;

II.2.2. nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht wird.

II.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr (im Fall von Frischsperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.

II.4. Die Rinder in der Besamungsstation

II.4.1. stammen aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

II.4.2. wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;

II.4.3. haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;

II.4.4. wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

II.5. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die

II.5.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

II.5.2.

⁽¹⁾ *entweder* [mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;]

⁽¹⁾ *oder* [mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus ⁽²⁾ eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist;]

II.5.3. je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungenkrankheit festgelegt sind;

II.5.4. im Ausfuhrland gehalten wurden,

II.5.4.1.

⁽¹⁾ *entweder* [II.5.4.1.1. das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]

⁽¹⁾ *oder* [II.5.4.1.2. in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen:, und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immendiffusionstests ⁽³⁾ und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;]

LAND

Rindersperma

II.5.4.2.

(¹) *entweder* [5.4.2.1. das laut amtlicher Feststellung frei vom Akabane- und vom Aino-Virus ist;]

(¹) *oder* [5.4.2.2. und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane- und das Aino-Virus untersucht worden;]

II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

Erläuterungen**Teil I**

— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28: Kennnummer der Spendertiere und Entnahmedatum.

Teil II

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.

(³) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

— Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Ort:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

Stempel

TEIL 2

Ab 1. Januar 2005 geltende Musterbescheinigung für die Einfuhr und die Durchführung von Beständen an Sperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, das nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt wird und das aus einer zugelassenen Besamungsstation verbraucht wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a				
			I.3. Zuständige oberste Behörde						
			I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.						
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl				
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports						
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
			I.17.						
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 05 11 10		I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>									
I.26. Für Durchführung in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland		ISO-Code		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								Kennzeichnung	Menge

LAND

Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformation	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:	
	II.1. (Name des Ausfuhrlandes) (²)	
	war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.	
	II.2. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die	
	II.2.1. die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;	
	II.2.2. nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird.	
	II.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.	
	II.4. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:	
	II.4.1. Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
	II.4.2. sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:	
	— den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und	
	— einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und	
	— einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde;	
	II.4.3. sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:	
— einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;		
— entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> ;		
— einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Trichomonas fetus</i> ;		
II.4.4. sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.		
II.5. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas		
II.5.1. wurden alle weiblichen Rinder in der Besamungsstation mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen, und		
II.5.2. wurden alle Bullen für die Spermaproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen.		
II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die		
II.6.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;		

LAND

Rindersperma

II.6.2.

(¹) *entweder* [in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;]

(¹) *oder* nach weniger als sechs Monaten Aufenthalt im Ausfuhrland aus (²) eingeführt wurden und zum Zeitpunkt der Einfuhr die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist;]

II.6.3. in einer Besamungsstation stehen, die folgende Anforderungen erfüllt:

(¹) *entweder* [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]

(¹) *oder* [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhielten, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt hatten, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft worden sind, wurden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet;]

II.6.4.

(¹) *entweder* [nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

(¹) *oder* [gemäß Abschnitt II.6.3 gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

II.6.5. je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungkrankheit festgelegt sind;****

II.6.6. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen:, und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundefusionstests (³) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;***II.6.7. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen:, und die Tiere sind vor der Einfuhr sowie im Abstand von jeweils sechs Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundefusionstests (³) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;**

II.6.8. anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane-Virus untersucht worden sind.*

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.8. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG — vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2003/43/EG — entsprechen.

Erläuterungen**Teil I**

— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen.

— Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28: Kennnummer der Spendertiere und das Entnahmedatum, das vor dem 31. Dezember 2004 liegen muss.

LAND

Rindersperma

Teil II

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG.
- (3) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.
- **** Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.
- *** Nur von Australien und den USA zu verwenden.
- ** Nur von Kanada zu verwenden.
- * Nur von Australien zu verwenden.
- Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

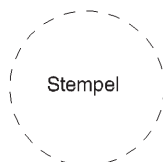
Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Ort:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:



TEIL 3

Musterbescheinigung für die Ausfuhr und die Durchfuhr von Sperma, das aus einem zugelassenen Samendepot oder einer zugelassenen Besamungsstation verbracht wird und

— entweder gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen und aufbereitet wurde

— oder vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 05 11 10			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> ISO-Code					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								
		Kennzeichnung		Menge				

LAND

Rindersperma

		II.a. Nr. der Bescheinigung
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformation Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von bestätigt Folgendes: (Name des Ausfuhrlandes) ⁽²⁾	
	II.1. Der Betrieb, in dem das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Sperma gelagert wurde, ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [II.1.1 erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG; <i>und</i> II.1.2 wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht.] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.1.1 erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG; <i>und</i> II.1.2 wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht.]	
	II.2. Das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Sperma II.2.1. wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation ⁽³⁾ , die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sich im Ausfuhrland befindet,] ⁽¹⁾ <i>und/oder</i> [sich in ⁽²⁾ befindet, <i>und</i> es wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 88/407/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft;]	
	II.2.2. wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;	
	II.2.3. wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Abschnitt I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.	
	Erläuterungen Teil I — Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen. — Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur für Durchfuhrerzeugnisse auszufüllen. — Feld I.17: sollte die Angabe der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) enthalten, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Ursprungsbesamungsstation zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizulegen. — Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben. — Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. — Feld I.28: Kennnummer der Spendertiere und Entnahmedatum.	

LAND

Rindersperma

Teil II

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
- (²) Länder gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG und die Mitgliedstaaten.
- (³) Nur Besamungsstationen und Samendepots, die in den Listen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind (<http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/semen/semn.html>).
- Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Datum:

Ort:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

